

**288. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 8. Februar 1899 übermittelte das Statthalteramt Horgen das Gesuch des Gemeinderates Horgen namens des Herrn Christian Zimmermann, Landwirt, aus Oberzell, Württemberg, geboren am 6. Oktober 1844, wohnhaft in Arn-Horgen, welcher am 22. Januar 1899 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Horgen aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 14. Oktober 1898, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des durch Gesetz vom 15. Juli 1888 abgeänderten Gemeindegesetzes von 1875), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Christian Zimmermann, sowie seiner Ehefrau und sieben minderjährigen Kindern wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen bestätigt unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, im Betrage von je 500 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Horgen zu Händen des Herrn Zimmermann, an den Gemeinderat Horgen, an die Direktion der Finanzen, sowie an den Gemeindevorstand Oberzell.